



Brüssel, den 28. November 2019
(OR. en)

14302/19

EDPS 10
INST 346
DATAPROTECT 282
JAI 1219
DAPIX 347

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten
– Annahme

1. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ernennen das Europäische Parlament und der Rat den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von fünf Jahren, auf der Grundlage einer von der Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung aufgestellten Liste. Die Auswahlliste umfasst mindestens drei Bewerber.
2. Der Beschluss (2014/886/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten läuft am 5. Dezember 2019¹ aus.

¹ ABl. L 351 vom 9.12.2014, S. 9.

3. Die Ausschreibung der Stelle des EDSB wurde am 11. April 2019² veröffentlicht. Bewerbungsschluss war am 16. Mai 2019.
4. Am 30. Oktober 2019 legte die Kommission dem Rat und dem Parlament eine Auswahlliste mit drei Bewerbern³ vor.
5. Auf seiner Tagung vom 20. November 2019 führte der AStV eine Anhörung der drei Bewerber durch.
6. Auf seiner Tagung vom 22. November 2019 legte der AStV in einer geheimen Abstimmung die von ihm bevorzugte Rangfolge der auf der Auswahlliste aufgeführten Bewerber fest. Daraufhin unterrichtete der Vorsitz das Europäische Parlament über das Ergebnis der geheimen Abstimmung, wonach Herr Wiewiórowski der vom Rat bevorzugte Bewerber ist.
7. Am 25. November 2019 führte der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments eine Anhörung der auf der Auswahlliste aufgeführten Bewerber durch.
8. Am 27. November 2019 unterrichtete der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments den Rat über den Namen des von diesem Ausschuss bevorzugten Bewerbers, bei dem es sich um Herrn Wiewiórowski handelt.
9. Am 28. November 2019 wurde der Beschluss zur Ernennung von Herrn Wiewiórowski in der abschließend überarbeiteten Fassung (Dok. 13951/19) von der Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments angenommen.
10. Das Europäische Parlament unterrichtete den Rat mit Schreiben vom 29. November 2019 über diesen Beschluss und wies darauf hin, dass gegenseitiges Einvernehmen über die Auswahl und Ernennung von Herrn Wiewiórowski zwischen den beiden Organen erzielt wurde.
11. Der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Der abschließend überarbeitete Text ist in Dokument 13951/19 enthalten.

² ABl. C 135 A vom 11.4.2019, S. 1.

³ Dok. 13289/19.

12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
- den Beschluss zur Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (siehe Dokument 13951/19) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

Der Beschluss wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 5. Dezember 2019 in Kraft.
